



skyline express

w o r l d w i d e l o g i s t i c s

ALLGEMEINE TRANSPORTBEDINGUNGEN (GTC)

§ 1

Allgemeines

- 1.1 Nachstehende Transportbedingungen gelten für alle Transport-, Fracht-, Lager-, Speditions- und Subunternehmeraufträge, die Skyline Express International GmbH (nachfolgend einheitlich Skyline Express) einschließlich aller Niederlassungen und Büros an in- und ausländische Auftragnehmer, Reedereien, Luftfrachtunternehmen oder sonstige Transport-, Speditions-, und Lagerunternehmen sowie Subunternehmer erteilt.
- 1.2 Der Vertrag kommt durch Auftragserteilung durch Skyline Express und Durchführung des Auftrages durch den Auftragnehmer zustande. Durch Hinweis in dem Auftrags schreiben werden diese GTC in den Vertrag einbezogen. Diese GTC gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den GTC abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt; es sei denn, Skyline Express hat ihnen ausdrücklich zugestimmt. Die GTC gelten auch dann, wenn Skyline Express in Kenntnis entgegenstehender oder von den GTC abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Diese GTC gelten gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer. Die Anwendung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung (derzeit ADSp 2003) ist ausgeschlossen.

§ 2

Aufträge

Aufträge von Skyline Express gelten als angenommen, wenn ihnen nicht unverzüglich widersprochen wurde (vgl. § 362 HGB).

§ 3

Vergütung des Auftragnehmers

- 3.1. Der in dem Auftrag genannte Preis ist bindend und als Festpreis vereinbart, wenn der Auftragnehmer nicht ausdrücklich und unverzüglich – vor Durchführung des Auftrages – schriftlich widerspricht. Er versteht sich einschließlich aller üblichen Nebenleistungen.
- 3.2. Wurde mit dem Auftragnehmer eine Berechnungsmethode auf Stundenbasis bzw. auf Grundlage von Gewichts- und/oder Raumfrachten vereinbart, so ist der Auftragnehmer zum Nachweis der tatsächlichen Berechnungsgrundlagen verpflichtet. Im Fall von Stundennachweisen sind objektive, von dem zuständigen Mitarbeiter gegengezeichnete Stundenzettel der Abrechnung beizufügen.
- 3.3. Die Vergütungen werden fällig, wenn der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages nachgewiesen hat. Dazu gehören bei Transporten die vom Empfänger gegengezeichnete Ablieferquittungen und/oder Frachtbriefe ohne Abschreibungen bzw. bei Werkverträgen auf Stundenbasis die gegengezeichneten Stundenzettel bzw. die Abnahmebescheinigungen.
- 3.4. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn sie den durchgeführten Auftrag konkret bezeichnen und die im Auftrags schreiben enthaltene Referenz bzw. Positionsnummer aufweisen.
- 3.5. Skyline Express zahlt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ab Nachweis der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung rein netto.
- 3.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Skyline Express im gesetzlichen Umfang zu. Frachtzahler ist Skyline Express. § 421 Abs. 2 HGB ist ausgeschlossen.

all ways ...





skyline express

w o r l d w i d e l o g i s t i c s

§ 4 Lieferzeiten

- 4.1. Die in dem Auftrag enthaltene Lieferzeit ist bindend und vom Auftragnehmer in jedem Fall einzuhalten. Ist keine Lieferfrist angegeben, hat der Auftragnehmer das Gut innerhalb der Frist abzuliefern, die einem sorgfältigen Frachtführer/Verfrachter unter Berücksichtigung der Umstände vernünftigerweise zuzubilligen ist. Jegliche Abweichung von der vorgegebenen Lieferzeit muss umgehend Skyline Express gemeldet werden.
- 4.2. Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Ziff. 4.1. hat der Auftragnehmer Skyline Express von allen Ansprüche Dritter freizustellen, die diese gegen Skyline Express wegen der Nichteinhaltung der Lieferfrist geltend machen. Diese Freistellungsverpflichtung entspricht dem Grund und der Höhe nach der möglichen Haftungsverpflichtung von Skyline Express und schliesst mögliche Vertragsstrafen des Kunden ein. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, sich auf Haftungsbeschränkungen aus internationalen Übereinkommen und/oder lokalen Rechten zu berufen, es sei denn, diese gelten zwingend oder Skyline Express kann diese Haftungsbeschränkungen ebenfalls für sich in Anspruch nehmen.

§ 5 Durchführung der Aufträge

5.1. Landtransporte

- 5.1.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Kundenschutz.
- 5.1.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Güterschaden-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. Euro abzuschließen, die auch Versicherungsschutz im üblichen Umfang für so genannte sensible, also besonders diebstahlsgefährdeter Güter enthält.
- 5.1.3. Europaletten und Gitterboxen und sonstige Transportmittel werden entweder zurückgeliefert oder getauscht, wenn es sich nicht ausdrücklich um Einwegpaletten/Einweg-Gitterboxen handelt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Verbleib bzw. den Tausch der Ladungshilfsmittel ordnungsgemäß zu dokumentieren.
- 5.1.4. Die Kontrolle über richtige Beladung sowie Sicherung des Ladeguts erfolgt durch den Auftragnehmer bzw. seinen Fahrer. Die stückzahlmäßige Übernahme ist vereinbart.
- 5.1.5. Der Auftragnehmer wird ordnungsgemäße Schnittstellenkontrollen durchführen. Bei bepackten Paletten sind die einzelnen Packstücke – stichprobenmäßig – nach Anzahl und Zustand zu überprüfen.
- 5.1.6. Der Fahrer des Auftragnehmers hat die Auslieferung und den Zustand der Ware bei der Auslieferung vom Empfänger ordnungsgemäß quittieren zu lassen. Ohne Original Ablieferungsquittung erfolgt keine Zahlung.
- 5.1.7. Be- und Entladezeiten sind im Frachtpreis enthalten und werden nicht gesondert vergütet. Standgeld wird bezahlt, wenn vereinbart und, wenn der Auftragnehmer einen entsprechenden Schaden bzw. entgangenen Anschlussauftrag nachweist.
- 5.1.8. Wird das Be- und Entladen durch den Fahrer durchgeführt, haftet der Auftragnehmer für etwaige Schäden. Der Fahrer gilt als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers.
- 5.1.9. Abweichend zum § 431 HGB ist eine Haftung gemäß § 449 HGB in Höhe von 40 SZR je kg Rohgewicht der beschädigten Sendung vereinbart.

5.2. Lagerungen

- 5.2.1. Der Lagerhalter/Auftragnehmer verpflichtet sich, ein sauberes, trockenes, für die ordnungsgemäße Lagerung der angelieferten Güter in jeder Hinsicht geeignetes Lager zur Verfügung zu stellen.
- 5.2.2. Die Güter sind separat, getrennt von Gütern anderer Einlagerer aufzubewahren.
- 5.2.3. Jede Güterbewegung, Ein- und Auslagerung ist ordnungsgemäß und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 5.2.4. Das Lager ist vor dem Zugang betriebsfremder Personen zu schützen. Bei dem Lagerpersonal sind regelmäßige und zu dokumentierende Personenkontrollen, auch hinsichtlich etwaigen Diebesgutes durchzuführen.

all ways ...





skyline express

w o r l d w i d e l o g i s t i c s

- 5.2.5. Schlüssel dürfen nur an das Betriebspersonal ausgegeben werden. Jedes Öffnen und Verschließen des Lagers ist mit Angabe von Person und Zeit zu dokumentieren. Bei Verschluss des Lagers ist eine auf die Polizei aufgeschaltete Alarmanlage scharf zu schalten.
- 5.2.6. Die Lagerbestandsführung ist ordnungsgemäß zu dokumentieren. Jeder Schaden ist unverzüglich Skyline Express zu melden.
- 5.2.7. Sendungen sind nur an die Personen herauszugeben, die sich durch Original-Lagerscheine oder sonstige Original-Freistellungen von Skyline Express als Auslagerungsberechtigte ausweisen.
- 5.2.8. Der Lagerhalter haftet ohne die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung nach § 475 HGB.

5.3. Seetransporte

- 5.3.1. Der Reeder/Verfrachter verpflichtet sich, die ihm übergebenden Sendungen unter Deck zu laden und zu stauen. Dies gilt nicht für Container.
- 5.3.2. Die Haftung des Verfrachters erstreckt sich auf den Zeitraum von der Übernahme des Gutes bis zur Auslieferung. Die „Landschaden“ Klausel ist nicht vereinbart.
- 5.3.3. Skyline Express ist Ablader/Shipper und kein Befrachter. Die Aufträge werden gem. 454 Abs. 3 HGB im Namen der Versender erteilt. Eine Haftung bzw. Verpflichtung von Skyline Express zur Zahlung von Überliegegeld/demurrage und sonstiger Kosten im Empfangshafen wegen durch den Empfänger/consignee verzögerte Abnahme von Gütern besteht nicht. Die im Rahmen der Frachtverpflichtung – auch bei einem „freight prepaid“ Vermerk – zu zahlenden Frachten beziehen sich auf die reine Seefracht und – wenn vereinbart – die THC im Abgangshafen.
- 5.3.4. Die Besatzung, die Stauer sowie der Kapitän sind Erfüllungsgehilfen und „Leute“ des Verfrachters. Der Verfrachter hat sich deren Verschulden – auch hinsichtlich der Durchbrechung der Haftungsgrenzen – wie eigenes zurechnen zu lassen.
- 5.3.5. Der Verfrachter verpflichtet sich, eine „Himalaya Klausel“ in sein Konnossement aufzunehmen.
- 5.3.6. Skyline Express ist berechtigt, gegen Frachtforderungen mit Schadensersatzforderungen – auch im Drittinteresse – aufzurechnen, bzw. diese im eigenen Namen und für eigene Rechnung im Interesse des Geschädigten geltend zu machen.
- 5.3.7. Dem Verfrachter steht ein Pfandrecht nur wegen der konnexen Forderungen am Eigentum des Befrachters zu.
- 5.3.8. § 607 Abs. 2 HGB bzw. eine vergleichbare Regelung der Konnossementsbedingungen oder eines ausländischen Rechtes ist abbedungen.
- 5.3.9. Der Verfrachter haftet für Vermögens- und Sachschäden sowie Vertragsstrafen, die aufgrund von Verspätung gegen Skyline Express geltend gemacht werden. Als Verspätung gilt eine Überschreitung der im Fahrplan angekündigten Ankunftszeit bzw. das Überschreiten der Transportzeit, die dem Verfrachter vernünftigerweise zuzubilligen ist. Auf Haftungsbeschränkungen kann sich der Verfrachter nicht berufen.
- 5.3.10. Der Gerichtsstandsklausel in dem Frachtvertrag bzw. dem Konnossement wird widersprochen. Es gilt deutsches Recht und der Gerichtsstand Detmold als ausschließlicher Gerichtsstand ist vereinbart.

5.4. Lufttransporte

- 5.4.1. Es wird die Geltung des Warschauer Abkommens in seiner letzten Fassung – ohne Zusatzprotokolle - für alle Lufttransporte vereinbart, auch wenn Abgangs- u/o Ankunftsflughafen nicht in einem Vertragsstaat des Warschauer Abkommens liegt. Das Montreal Übereinkommen ist abbedungen.
- 5.4.2. Der Luftfrachtersatzverkehr ist untersagt, es sei denn, ihm wurde ausdrücklich – schriftlich – vorher für den konkreten Transport zugestimmt.
- 5.4.3. Angegebene Werte gelten als Wertdeklaration, auch wenn sie nicht im Luftfrachtbrief aufgenommen wurden.
- 5.4.4. Der Luftfrachtführer ist zur stückzahlmäßigen Übernahme und Kontrolle sowie zur Schnittstellenkontrolle in seinem Einflussbereich verpflichtet.

all ways ...





skyline express

w o r l d w i d e l o g i s t i c s

5.5. Multimodaltransporte

Es gelten die Regeln der §§ 452 ff HGB. Bei bekanntem Schadensort gilt das Recht, das auf einen Vertrag zwischen Skyline Express und dem Auftragnehmer für einen Transport auf dieser Beförderungsstrecke nach Maßgabe dieser Bedingungen, hilfsweise nach deutschem Transportrecht, anzuwenden wäre.

Umschlag, Be- und Entladen von Containern, transportbedingte Zwischenlagerungen gelten als Teil des Landtransportes, auch wenn sie zur Vorbereitung des Seetransportes dienen.

5.6. Subunternehmer

- 5.6.1. Verträge mit Subunternehmer, die mit anderen Dienstleistungen als mit der Durchführung von Transporten beauftragt werden, unterliegen dem Werkvertragsrecht des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).
- 5.6.2. Jeder Subunternehmer ist verpflichtet, seine Tätigkeit durch eine angemessene und ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von min. 1 Mio € abzudecken, die auch einen Deckungsschutz für Tätigkeits- und Bearbeitungsschäden bis zu € 20.000,- vorsieht, wobei eine Haftungsbeschränkung mit diesen Anforderungen nicht verbunden ist.
- 5.6.3. Die Entlohnung der Subunternehmer wird fällig, wenn diese von dem zuständigen Mitarbeiter von Skyline Express gegengezeichnete Stundenzettel oder Abnahmebescheinigungen vorlegt. Ansprüche verjähren ein Jahr nach Fälligkeit. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
- 5.6.4. Die Haftung richtet sich nach den Vorschriften des BGB. Haftungsbeschränkungen bestehen nicht.

§ 7.

Pfandrecht

Dem Auftragnehmer steht ein Pfandrecht nur wegen der konnexen Forderung und auch dann nur an Gütern, die sich im Eigentum des Auftraggebers befinden, zu. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

§ 8.

Gerichtsstand / geltendes Recht

Der Gerichtsstand Detmold ist ausschliesslich vereinbart, es sei denn, international zwingend anwendbare Übereinkommen oder Vorschriften sehen einen anderen Gerichtsstand vor, der dann neben den Gerichtsstand Detmold tritt. Es gilt Deutsches Recht.

Stand: 01.11.2007

